

Anstellung von pflegenden Angehörigen: Regelungen im Kanton Aargau

Lukrezia Bruppacher, Fachspezialistin Pflege ambulant, Departement Gesundheit und Soziales (DGS), erklärt im Interview, warum die Anpassungen in der Pflegeverordnung im Bereich der Angehörigenpflege nötig sind und welche Erwartungen der Kanton an die öffentlichen Spitex-Organisationen hat.

Lukrezia Bruppacher, wie sieht der Kanton Aargau die Rolle der pflegenden Angehörigen im Gesundheitswesen?

Das schweizerische Gesundheitssystem könnte ohne die pflegenden und betreuenden Angehörigen nicht funktionieren, da die von ihnen geleistete Pflege durch professionelles Personal gar nicht abgedeckt werden könnte – die pflegenden Angehörigen sind also «system-relevant». Viele von ihnen erbringen sämtliche Leistungen unentgeltlich und leisten einen enormen Beitrag für pflege- und betreuungsbedürftige Angehörige. Durch die Einstellung bei einer kantonal bewilligten Spitex-Organisation erhalten pflegende Angehörige für klar definierte Grundpflegeleistungen Lohn. Viele fühlen sich dadurch wertgeschätzt, weil sie eine bezahlte Arbeit nachweisen können. Die Entschädigung ermöglicht den angestellten pflegenden Angehörigen zudem eine gewisse Unabhängigkeit, und sie sind sozial abgesichert.

Was sind die Gründe für die Anpassungen in der Pflegeverordnung bezüglich der Angehörigenpflege, und was soll damit erreicht werden?

In den letzten zwei bis drei Jahren hat sich die Zahl der Spitex-Organisationen, die pflegende Angehörige anstellen, vervielfacht. Zum Teil sind es öffentliche oder private Organisationen, die neben dem klassischen Spitex-Angebot neu pflegende Angehörige einstellen, und zum Teil sind es Organisationen, welche die Anstellung von pflegenden Angehörigen als HauptgeschäftsmodeLL haben.

Gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) müssen Pflegeleistungen nach Bedarf und in der notwendigen Qualität, effizient und kostengünstig erbracht werden. Der Kanton Aargau will mit der Anpassung der Normkosten den tieferen Kosten der von angestellten pflegenden Angehörigen erbrachten Grundpflegeleistungen Rechnung tragen. Zugleich will er mit dem Verweis auf den geltenden Administrativvertrag vom Mai 2023 zwischen Spitex Schweiz, dem ASPS (Verband der privaten Spitex-Organisationen) und den



Lukrezia Bruppacher, Fachspezialistin Pflege ambulant, Departement Gesundheit und Soziales Kanton Aargau

Versicherern die notwendige Begleitung der angestellten pflegenden Angehörigen und damit die geforderte Pflegequalität sicherstellen.

Welche Erwartungen haben Sie an die öffentlichen Spitex-Organisationen im Zusammenhang mit der Anstellung pflegender Angehöriger?

Der Kanton Aargau wünscht sich von allen Spitex-Organisationen, die pflegende Angehörige anstellen (wollen), dass sie sich umfassend mit der Thematik beschäftigen. Neben dem finanziellen Aspekt sollen die Perspektive der Begleitung der Angehörigen und die damit einhergehende Qualitätssicherung der erbrachten Leistungen einbezogen werden. Eine umfassende Abklärung der Gesamtsituation des pflegebedürftigen Menschen und seines Umfelds vor der Anstellung eines oder einer Angehörigen ist essenziell für ein Gelingen dieses speziellen Anstellungsverhältnisses.

Zudem erwartet der Kanton Aargau von den öffentlichen Spitex-Organisationen und den Gemeinden, dass sie sich mit den Empfehlungen des DGS gemäss Schreiben vom 14. November 2024 auseinandersetzen und die Restkostenfinanzierung entsprechend reduzieren – zum Wohl der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in den Gemeinden.

Kritiker fordern eine stärkere Regulierung des bestehenden Geschäftsmodells. Wie schätzen Sie die Situation diesbezüglich ein?

Der Kanton Aargau teilt diese Auffassung. Er hat beim Geschäftsmodell mit angestellten pflegenden Angehörigen Handlungsbedarf erkannt und auf den 1. Januar 2025 die Anpassung der Pflegeverordnung und des Pflgetarifs beschlossen. Die Anpassung der Normkosten der Grundpflegeleistungen und die dringende Empfehlung, dass sich alle Organisationen an die im Administrativvertrag vereinbarten Qualitätsmassnahmen halten, sind Massnahmen zur Regulierung dieser speziellen Anstellungs- und Klientenverhältnisse. Der Kanton Aargau begrüsst zudem eine Abstimmung mit den umliegenden Kantonen, die bis heute – mit Ausnahme des Kantons Zug – keine verbindlichen Vorgaben für angestellte pflegende Angehörige kennen. Auch eine nationale Regelung ist denkbar. Für eine entsprechende Zusammenarbeit ist Kanton Aargau offen.

Mit Spannung erwartet der Kanton Aargau die Analyse der Kostenrechnungen der Organisationen mit dem Hauptgeschäftsmodell der angestellten pflegenden Angehörigen. Aufgrund der erst kurzen Geschäftstätigkeit liegen noch keine verwertbaren Daten vor.

Sehen Sie Bedarf für einen politisch-öffentlichen Diskurs, inwieweit die öffentliche Hand das private Engagement von Angehörigen in der Pflege unterstützen soll?

In der aktuellen Diskussion geht es ausschliesslich um Leistungen der Grundpflege, die angestellte pflegende Angehörige vergütet erhalten können. Die Betreuungsleistungen, die sie erbringen, übersteigen die pflegerischen Leistungen in der Regel um ein Vielfaches und können nicht entschädigt werden. Sind pflegende Angehörige von Organisationen angestellt, die sich adäquat um ihre Begleitung, die Aus- und Weiterbildung und allfällige Vertretung oder Entlastung kümmern, dienen diese Anstellungen einerseits der Allgemeinheit durch Entlastung des öffentlichen Gesundheitswesens aufgrund späterer Heimeintritte und/oder weniger Komplikationen bei zu Hause lebenden, chronisch pflegebedürftigen Menschen. Andererseits profitieren die angestellten pflegenden Angehörigen und die pflegebedürftigen Menschen von der professionellen Begleitung und der finanziellen Entschädigung. Eine gesundheitspolitische sachliche und faktenbasierte Diskussion mit allfälliger einheitlicher Regelung ist zu begrüssen.

Anpassung Pflegeverordnung seit 1. Januar 2025: Empfehlung des Kantons Aargau

Im Bereich der Angehörigenpflege hat das Departement Gesundheit und Soziales im Oktober 2024 über zwei Anpassungen für Spitex-Organisationen ohne Versorgungspflicht orientiert, die seit 1. Januar 2025 in Kraft sind:

- Die von angestellten pflegenden Angehörigen erbrachten Leistungsstunden nach Art. 7 Abs. 2 lit c sind neu bei der Abrechnung via Clearingstelle zu deklarieren, das heisst, von anderen Leistungen der Grundpflege zu unterscheiden.
- Der Normkostentarif für diese Leistungen wird um CHF 10.– gesenkt. Diese Reduktion wird damit begründet, dass die Normkosten für die Pflegeleistungen bei angestellten pflegenden Angehörigen geringer ausfallen, da beispielsweise keine Wegkosten anfallen.
- Auf eine Definition zur Einhaltung von Qualitätsstandards hat der Regierungsrat verzichtet,

da diese bereits im Anhang 5 des Administrativvertrags Spitex vom 1. Mai 2023 geregelt ist.

Bei den Spitex-Organisationen mit Versorgungspflicht liegt die Finanzierung der Restkosten der ambulanten Pflegeleistungen nach Art. 7 Abs. 2 KLV im Entscheidungsbereich der Gemeinden.

Auf Empfehlung des Kantons Aargau und der vaka sollen die Spitex-Organisationen mit Leistungsvereinbarung im Rahmen der Restkostendiskussion mit den Gemeinden ebenfalls eine angemessene Reduktion des Tarifs pro Leistungsstunde einbringen.



AUF DER SUCHE NACH FÜHRUNGSPERSÖNLICHKEITEN UND EXPERTEN, DIE IHR UNTERNEHMEN NACH VORNE BRINGEN?

Gerne begleiten wir Sie in der Rekrutierung.



KELLER
UNTERNEHMENS
BERATUNG

Strategie
Projekte
Controlling
Prozesse